Bundesrat Drucksache **309/94**

14.04.94

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

A. Zielsetzung

- Erleichterung der Personalgewinnung für die Spezialeinheiten des Bundes und der Länder
- Berücksichtigung der gestiegenen Erschwernisse und Belastungen in diesen Einheiten
- Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der Mobilen Einsatzkommandos der Länder und der bisher nicht berücksichtigten Mobilen Einsatzkommandos des Bundes
- Gleichbehandlung aller nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung als Verdeckte Ermittler verwendeten Beamten

B. Lösung

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen

	1994	1995	1996	1997
		(In TDM)		
Bund:				
a) BGS	260,0	260,0	260,0	260,0
b) BKA	285,6	285,6	285,6	285,6
c) Zoll	36,0	36,0	36,0	36,0
Länder:	4 220,0	4 249,0	4 249,0	4 249,0
Gesamt:	4 801,6	4 830,6	4 830,6	4 830,6

Bundesrat Drucksache **309/94**

14.04.94

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (132) - 225 03 - Er 28/94

Bonn, den 14. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Erschwerniszulagenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

J. Kohl

Drucksache 309/94

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom.....

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2408), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 5. Titels im 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

   "Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als Verdeckte Ermittler"

2. § 23 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem Verband des Bundesgrenzschutzes, in einem Mobilen Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes oder in einem Polizeiverband der Länder für besondere polizeiliche Einsätze und Beamte, die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich."

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Mit dem Verordnungsentwurf werden angestrebt:

- Erhöhung der Erschwerniszulage von 200 DM auf 300 DM,
- Erweiterung des zulageberechtigten Personenkreises um die Polizeivollzugsbeamten der Mobilen Einsatzkommandos des Bundeskriminalamtes und um Beamte, die, wie Polizeivollzugsbeamte, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung als Verdeckte Ermittler verwendet werden.

2. Im einzelnen

2.1 Erhöhung der Erschwerniszulage

Die Erschwerniszulage ist seit ihrer Einführung am 1. Juni 1979 nicht erhöht worden. Demgegenüber haben die Erschwernisse und Belastungen, denen die Betroffenen ausgesetzt sind, zugenommen, ohne daß dies bei der Bewertung der Ämter berücksichtigt worden ist. Mit der geplanten Anhebung soll diesen Umständen Rechnung getragen und zugleich die Personalgewinnung erleichtert werden.

2.2 Erweiterung des zulageberechtigten Personenkreises

Die Erschwerniszulage erhalten nach geltendem Recht Polizeivollzugsbeamte der Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9), der Spezialeinsatzkommandos (SEK) und der Mobilen Einsatzkommandos (MEK) der Länder sowie Polizeivollzugsbeamte, die als Verdeckte Ermittler verwendet werden.

- Von der Zulageregelung nicht erfaßt sind die Polizeivollzugsbeamten der Mobilen Einsatzkommandos des Bundeskriminalamtes, deren Aufgaben weitgehend denen der MEK der Länder entsprechen. Es ist daher sachlich geboten, sie ebenfalls in die Zulageregelung einzubeziehen.

- Des weiteren soll mit der Verordnung die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zulage auch an Beamte geschaffen werden, die, wie Polizeivollzugsbeamte, als Verdeckte Ermittler verwendet werden. Verdeckte Ermittler sind nach § 110 a Abs. 2 StPO nur solche Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln.

Neben Polizeivollzugsbeamten können dies z.B. Beamte der Zollfahndungsämter sein (Art. 3 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993, BGBl. I S. 1770). Wie die Polizeivollzugsbeamten sind auch die übrigen verdeckt ermittelnden Beamten des Polizeidienstes besonderen persönlichen Belastungen ausgesetzt. Die Einbeziehung ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

3. Kosten

Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen

	1994	1995	1996	1997
		(In TDM)		
Bund:				
a) BGS	260,0	260,0	260,0	260,0
b) BKA	285,6	285,6	285,6	285,6
c) Zoll	36,0	36,0	36,0	36,0
Länder:	4 220,0	4 249,0	4 249,0	4 249,0
Gesamt:	4 801,6	4 830,6	4 830,6	4 830,6

Die vorgesehene Anhebung der Erschwerniszulage und die Erweiterung des zulageberechtigten Personenkreises führen, gemessen am Gesamteinkommen des betroffenen Personenkreises, nur zu einer geringfügigen Einkommensverbesserung, die keine meßbare Nachfragesteigerung auslöst und somit auch keine preislichen Auswirkungen erwarten läßt. Zudem kommt, gemessen an der Gesamtbevölkerung, nur ein sehr geringer Personenkreis für die Zulage in Frage.

Bundesrat Drucksache **309/94** (Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a)

   In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

   '01. In § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte "eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende" durch die Worte "eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes" ersetzt.'

   Begründung:

   Nach der geltenden Regelung steht eine Schichtzulage in Höhe von 120 DM nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a unter anderem zu, wenn der Dienstplan eine Unterbrechung des Schichtdienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht. Bei einer Unterbrechung des Schichtdienstes während der Woche steht nur eine Zulage in Höhe von 90 DM zu. Für diese unterschiedliche Behandlung von Unterbrechungen ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar; der an Wochenenden zu leistende Dienst ist sogar belastender als der Dienst während der Woche. Die Änderung führt zur Gleichbehandlung wöchentlich einmaliger Unterbrechungen des Schichtdienstes von höchstens 48 Stunden Dauer.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 23a Abs. 1
die Worte "oder in einem Polizeiverband der Länder"
durch die Worte ", in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando eines Landes"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Polizeiverband der Länder" in § 23a Abs. 1 EZulV ist nicht zeitgemäß und entspricht damit nicht mehr den Organisationsstrukturen der Spezialeinheiten für besondere polizeiliche Einsätze in den Ländern. Er sollte daher zutreffend durch die Begriffsbestimmung "Mobiles Einsatzkommando" oder "Spezialeinsatzkommando" ersetzt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 23 a Abs. 1
die Worte "nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung"
durch die Worte "unter einer Ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende)"
zu ersetzen.

Begründung

Im Rahmen der Neufassung des § 23 a EZulV ist der Begriff des "verdeckten Ermittlers" durch die Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung konkretisiert. Hierdurch treten in Ländern, die in ihrem Gefahrenabwehrrecht eine Spezialregelung für verdeckte Ermittler vorsehen, Probleme hinsichtlich der Weitergewährung der Zulage für diesen Personenkreis mit der Folge auf, daß diese Zulage unter Umständen nicht mehr gewährt werden kann.

Damit wird - entgegen der amtlichen Begründung - in bestimmten Fällen keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung des zulagenberechtigten Personenkreises getroffen, die ausschließlich die Länder betrifft.

...

4. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2
ist das Datum "1. Januar 1994"
durch das Datum "1. Januar 1995"
zu ersetzen.

Begründung:

Da in den Länderhaushalten für das Jahr 1994 entsprechende Mittel für eine Erhöhung der Erschwerniszulage um 50 v. H. nicht eingestellt sind, kann die Neuregelung erst zum 01.01.1995 in Kraft treten.